

Auszug aus der Satzung der Dr. Arthur Pfungst-Stiftung Vom 1.12.2009

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die im Jahre 1918 errichtete Stiftung führt den Namen „Dr. Arthur Pfungst-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gemeinnütziger Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt dem Stifterwillen entsprechend ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
2. Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung, Wissenschaft und Erziehung durch eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
3. Der Stiftungszweck wird zurzeit insbesondere verwirklicht durch

Die unmittelbaren Stiftungszwecke

a) die individuelle Studienförderung (Gewährung einmaliger oder laufender Ausbildungsbeihilfen) nach besonderen, von den Bewertungsgesichtspunkten „Begabung“ und „Bedürftigkeit“ getragenen Richtlinien.

b) entfallen

c) die finanzielle Förderung eines Cafés für Schüler der integrierten Gesamtschule Herder, welches durch Mitarbeiter des Christlichen Vereins junger Menschen geleitet wird.

d) die Verpachtung eines Gebäudes an die KITA-Fantasia e.V. Maintal, zu einem symbolischen Pachtzins von 1 € monatlich.

4. Das von Fräulein Marie Pfungst ererbte Vermögen wird, ihrem letzten Willen entsprechend, für die besondere, unselbständige Stiftung „Marie-Pfungst-Heim“ mit ausschließlich mildtätigen Zwecken bereitgestellt. Für diese unselbständige Stiftung, die von der Dr. Arthur Pfungst-Stiftung im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit verwaltet wird, besteht eine eigene Verfassung, die Bestandteil der Satzung der Dr. Arthur Pfungst-Stiftung ist. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke auf dem Gebiet der Altenfürsorge. Sie wird insbesondere helfen, alten und minderbemittelten Frauen in Frankfurt am Main und in Bad Homburg nach langjähriger Berufsarbeit einen von Alterssorgen freien Lebensabend zu verschaffen. Ihnen soll in dem Marie-Pfungst-Heim ruhige und behagliche Wohnräume und möglichst auch geeignete Verpflegung geboten werden, und zwar zu den Preisen, die unter denen der Vollzahler-Altenheime liegen und die so berechnet werden, dass die Unkosten gedeckt, ein Gewinn aber nicht erzielt wird. Bewerberinnen, die nicht als minderbemittelt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung gelten, werden nicht aufgenommen.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel der Stiftung, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsleistungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien oder Leitfäden für die Vergabe von Stiftungsleistungen zu erstellen.

2. Auf die Gewährung von Stiftungsleistungen besteht kein Anspruch.

(...)